

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Einzelpreis 32 Cent – Jahresabonnement 12,80 Euro
zuzüglich Portokosten
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 30

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

6. August 2009

Inhalt:

Nachruf

Übung der Bundeswehr

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes zur
Abwasserbeseitigung Penzing-Weil

Satzung über die Bestellung und Aufgaben des/der Behinder-
tenbeauftragten für den Landkreis Landsberg am Lech
Satzung zur Änderung der Satzung über die Bestellung und
Aufgaben des/der Behindertenbeauftragten

NACHRUF

Der Landkreis Landsberg am Lech trauert um
Herrn Anton Greiner,

der am 30. Juli 2009 im Alter von 62 Jahren verstorben
ist.

Herr Greiner arbeitete seit September 1973 bei der
Landkreisverwaltung als Bautechniker und Mitarbeiter für
den Unterhalt der Landkreiseinrichtungen. Mit seiner ruhi-
gen Art war er anerkannt bei Mietern und Nutzern, ein
kompetenter Ansprechpartner für die am technischen
Unterhalt beteiligten Unternehmen und oftmals ein aus-
gleichender Vermittler. Der Landkreis wußte die Gebäude
bei ihm in bester Hand. Das Landratsamt verliert mit ihm
– noch während seiner Altersteilzeit – einen beliebten,
immer offenen und hilfsbereiten Kollegen.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Walter Eichner
Landrat

Edeltraud Huschka-Spachtholz
Personalratsvorsitzende

Az. 632 - StW

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Penzing-Weil

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Penzing-Weil
erläßt aufgrund Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommu-
nale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der
Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S.
98), letzte Änderung 10. April 2007 (GVBl. S. 2712) folgende, mit
Schreiben des Landratsamtes Landsberg am Lech vom
21.07.2009, Az. 632-StW genehmigte

Satzung:

§ 1 Änderung

- 1) § 4 abs. 2 enthält folgende neue Fassung: „Ortskanalisa-
tionen werden vom Zweckverband im Auftrag der Verbands-
gemeinden gegen Erstattung der Kosten betrieben.“
- 2) § 4 Abs. 3 der Satzung wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in
Kraft.

Penzing, den 24.07.2009

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Penzing-Weil
Johannes Erhard, Vorstandsvorsitzender

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 083 - 31

Übung der Bundeswehr vom 17.08.2009 bis 18.08.2009

Die Bundeswehr führt zum oben genannten Termin eine Übung
durch, wobei auch der Landkreis Landsberg am Lech berührt
wird. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der
übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren liegengeliebener
Fundmunition wird besonders hingewiesen; außerdem ist es
strafbar, sich Fundmunition anzueignen.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und
Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach
Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge
gesammelt an die Standortverwaltung Landsberg am Lech wei-
ter, die über Art und Höhe der Entschädigungen entscheidet.

Az. 21

Satzung über die Bestellung und Aufgaben des/der Behindertenbeauftragten für den Landkreis Landsberg am Lech

vom 30.07.2009

Der Landkreis Landsberg am Lech erläßt auf Grund Art. 18 Satz
2 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) vom
09.07.2003 (GVBl. S. 419) in Verbindung mit Art. 17 der Bayer.
Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung
vom 22.8.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 24.12.2002 (GVBl. S. 962), folgende Satzung:

§ 1 Bestellung

Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bestellt der Landkreis eine Persönlichkeit zur Beratung des Landkreises in Fragen der Behindertenpolitik und zur Beratung der Menschen mit Behinderung im Landkreis (Beauftragte/r für die Belange der Menschen mit Behinderung – Behindertenbeauftragte/r). Der/Die Behindertenbeauftragte wird nach Vorberatung im Senioren- und Sozialpolitischem Ausschuss vom Kreisausschuss für jeweils sechs Jahre mit der Möglichkeit der Wiederbestellung bestellt. Die Bestellung erfolgt jeweils zum 31.07. des Jahres, in dem der Kreistag neu gewählt wird. Abweichend von Satz 2 erfolgt die nächste Bestellung für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.07.2014.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Die Aufgaben werden als kommunales Ehrenamt wahrgenommen.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte ist insoweit unabhängig und weisungsgebunden.

§ 3 Ziele

Es ist das Ziel des BayBGG, das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Integration zu fördern und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Es gilt der Grundsatz der ganzheitlichen Betreuung und Förderung. Besonderen Bedürfnissen wird Rechnung getragen (vgl. Art. 1 Abs. 3 BayBGG).

§ 4 Aufgaben

Die/Der Behindertenbeauftragte berät den Landkreis bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des BayBGG (insbesondere Gleichstellung und Barrierefreiheit für Behinderte).

Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sowie künftige Benachteiligungen zu verhindern (vgl. Art. 3 BayBGG).

Als Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit sieht Abschnitt 2 des BayBGG vor:

1. Benachteiligungsverbot (Art. 9),
2. Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr (Art. 10),
3. Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen (Art. 11),
4. Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (Art. 12),
5. Barrierefreies Internet und Intranet (Art. 13)
6. Barrierefreie Medien (Art. 14).

§ 5 Beteiligungsrecht des Behindertenbeauftragten

Die / Der Behindertenbeauftragte wird bei allen Aktivitäten des Landkreises beteiligt, welche sich auf Menschen mit Behinderung auswirken. Sie / Er kann auch von sich aus Angelegenheiten aufgreifen, um die Aufgaben zu erfüllen.

§ 6 Informationspflicht, Akteneinsicht, Berichtspflicht

Die / Der Behindertenbeauftragte erhält zur Wahrnehmung ihrer / seiner Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher

Vorschriften die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen.

Die / Der Behindertenbeauftragte berichtet einmal jährlich schriftlich oder mündlich dem Kreistag über ihre / seine Tätigkeit.

§ 7 Ausgaben, Aufwändungsersatz

Die mit der Aufgabenerledigung notwendigerweise zusammenhängenden Ausgaben trägt der Landkreis. Erforderliche Räumlichkeiten (z.B. für die Abhaltung eines Sprechtages oder für Beratungsgespräche) stellt der Landkreis zur Verfügung; er leistet notwendige Verwaltungshilfe. Für die Entschädigung der / des Behindertenbeauftragten gelten die Satzungsregelungen des Landkreises für ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2009 in Kraft.

Landsberg, den 30.07.2009

Eichner
Landrat

Az. 21

Satzung zur Änderung der Satzung über die Bestellung und Aufgaben des/der Behindertenbeauftragten für den Landkreis Landsberg am Lech

vom 29.07.2009

Der Landkreis Landsberg am Lech erlässt auf Grund Art. 18 Satz 2 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) vom 09.07.2003 (GVBl. S. 419) in Verbindung mit Art. 17 der Bayer. Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl. S. 962), folgende Satzung:

§ 1 Änderung einer Satzung

Die Satzung über die Bestellung und Aufgaben des/der Behindertenbeauftragten für den Landkreis Landsberg am Lech vom 01.12.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Der/Die Behindertenbeauftragte wird nach Vorberatung im Senioren- und Sozialpolitischem Ausschuss vom Kreisausschuss für jeweils sechs Jahre mit der Möglichkeit der Wiederbestellung bestellt. Die Bestellung erfolgt jeweils zum 31.07. des Jahres, in dem der Kreistag neu gewählt wird.
2. An § 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
Abweichend von Satz 2 erfolgt die nächste Bestellung für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.07.2014.
3. § 8 erhält folgende Fassung:
Inkrafttreten:
Die Satzung tritt am 01.09.2009 in Kraft.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 15.08.2009 in Kraft.

Landsberg, den 29.07.2009

Eichner
Landrat

Landsberg am Lech, den 6. August 2009

Landratsamt:



W. Eichner, Landrat